

Nachrichten vom Landtage.

Acht und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 19. Juli 1833.

(Beschluss.)

Berathung über den Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer, über den Antrag des Abg. D. Haase, die Abfassung von Gesetzbüchern und die für gegenwärtigen Landtag zu erbittende Beschränkung der Berathungsgegenstände betreffend.

Staatsminister v. Könnert: Wenn auch der Antrag des geehrten Stellvertreters in der Ausdehnung, wie er ihn gestellt hat, zu dem gewünschten Resultate nicht führen kann, wie die Deputation selbst anerkennt, so ist er mir doch insofern willkommen, als er Gelegenheit giebt, die Ansichten des Ministeriums hierüber auszusprechen, und zugleich die der Kammer hierüber kennen zu lernen. Es ist dieser Gegenstand zwar schon beim Anfang der Ständeversammlung zur Sprache gekommen, es schien aber damals nur darauf anzukommen, den Vorwurf, daß das Ministerium nicht schon jetzt vollständige Gesetzbücher vorgelegt habe, zu beseitigen, und es war damals nicht an der Zeit, die weiteren Absichten des Ministeriums im Allgemeinen zu entwickeln; ich erlaube mir daher jetzt in dieser Beziehung Einiges hinzuzufügen.

Um zu einer guten Gesetzgebung zu gelangen, hat man zwei verschiedene Maßregeln vorgeschlagen, einige halten die Abfassung allgemeiner Gesetzbücher für unerlässlich, andere halten es für angemessener, einzelne Materien heraus zu heben, und zu bearbeiten. An sich ist die erstere gewiß die richtigere, die zweite nur das Werk der Noth. Die Erfahrung zeigte, daß die Entwerfung von Gesetzbüchern ein eben so schweres als zeitraubendes Werk sei, und um nicht länger aller Verbesserung zu entbehren, mußte man zu einzelnen Gesetzen verschreiten. Auch in unserem Vaterland ist man zu Particulargesetzen in den letzten 15 Jahren nur aus Noth verschritten. Von Seite der geehrten Kammer wurde bei mehreren Gelegenheiten der Wunsch nach vollständigen Gesetzbüchern ausgesprochen; es stimmt dieser Wunsch mit der Ansicht des Ministeriums überein. Es ist bereits in der Thronrede angekündigt, daß zur Sicherheit des Rechts das Vaterland umfassendere Gesetzbücher sowohl über das Civil- als Criminalrecht, und zur Gewährung einer schleunigeren und wohlfeilern Rechtspflege einer Revision der Gerichtsordnungen bedürfe (hier wurde die betreffende Stelle aus der Thronrede wiederholt), und bei dem Budget ist auf Anstellung besonderer Personen zu Entwerfung von Gesetzbüchern Rücksicht genommen. Insofern daher die Kammer den Wunsch noch besonders aussprechen will, so erklärt sie nur ihr Einverständnis mit der Regierung, die Annahme der in der Thronrede erteilten Zusicherung. Die Er-

fahrung wird lehren ob es möglich sei, bis zum Erscheinen vollständiger Gesetzbücher, alle Particulargesetzgebung auszusetzen. Wenn aber der Antragsteller wünscht, die Regierung möge sich im Voraus mit den Ständen über den bei der Gesetzgebung zu befolgenden Plan und ob namentlich das östreich. oder preuß. Gesetzbuch zur Grundlage anzunehmen sei, einverstehen, so hat bereits die Deputation die großen Schwierigkeiten gezeigt und ich erlaube mir nur noch einiges beizufügen, um darzuthun, daß dieß fast unmöglich und gewiß ohne Erfolg sei. Wenn man von einem Plane, wie Gesetzbücher bearbeitet werden sollen, spricht, so kann sich dieses zuvörderst darauf beziehen, wie man hierzu gelangen und wem man es übertragen, ob man hierzu Commissionen niedersehen oder bloß einzelne Männer anstellen will. Hierüber Entschliebung zu fassen, ist aber lediglich Sache der Verwaltung, mithin der Regierung. Nach der Ansicht des Ministerii würde übrigens nur einem Mann die Entwerfung eines Gesetzbuchs zu übertragen, ihm aber ein Verein von tüchtigen Männern zur Seite zu geben sein, mit denen er sich über wichtige Fragen berathen und verständigen könnte. Die Niederlegung von Commissionen zu Entwerfung der Gesetzbücher selbst ist nicht angemessen. Dergleichen Commissionen sind zu schwerfällig, in ihrem Personal zu wechselnd, in ihren Ansichten oft zu verschieden, als daß nicht eine große Verzögerung entstehen, die Einheit und Consequenz im Gesetzbuch gestört werden müßte. Wenn man von dem Plan, wie Gesetzbücher zu bearbeiten seien, spricht, so kann sich dieß aber auch ferner auf das Objective, die Gesetzbücher selbst, beziehen, und hier eröffnet sich namentlich in Ansehung des Civilgesetzbuchs ein sehr weites Feld für die Discussion.

Es kann zuerst die Frage aufgeworfen werden, welchen Umfang will man einem solchen Gesetzbuche geben? Soll es zugleich das Lehnrecht, Wechselrecht, Handelsrecht, Kirchenrecht enthalten, soll es sich auch über Gegenstände des öffentlichen Rechts verbreiten, soll es auch Rechtsverhältnisse umfassen, die mit der Veränderung des Culturzustandes und der Zeitumstände auch andere Bestimmungen erfordern, wie der Gesindevertrag, die Servituten des deutschen Rechts? Will man ferner in Ansehung der darin abzuhandelnden Gegenstände nur das materielle Recht aufnehmen oder nicht? will man z. B. nur das Vormundschaftsrecht oder auch die Vormundschaftsordnung; das Hypothekenrecht oder auch die Hypothekenordnung, das Depositumrecht, oder auch die Depositenordnung mit aufnehmen? Auch in dieser Beziehung sind die Gesetzbücher sehr verschieden, so z. B. enthält das österreichische Civilgesetzbuch nur das materielle Recht; es enthält das Recht über Familien-